



HVBG

HVBG-Info 17/1991 vom 25.07.1991, S. 1532 - 1541, DOK 483.2:484.1

**Abfindungen gemäß §§ 607, 614 a.F. RVO - Berechnung eines Erhöhungsbetrages**

Abfindungen gemäß §§ 607, 614 a.F. RVO;

hier: Berechnung des Erhöhungsbetrages für den nicht abgefundenen Rententeil nach Eintritt einer Verschlimmerung der Unfall-/BK-Folgen sowie bei Änderung der Witwenrente

Bezug: Unser Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 03.05.1990

Orientierungssätze zum Urteil des 7. Senats vom 28.09.1971

- Az. 7/2 RU 47/68 - (§ 609 RVO; § 145 SGG):

1. Eine Neufeststellung einer Rente "wegen Änderung der Verhältnisse" i.S. der Berufungsausschlußvorschrift des § 145 Nr. 4 SGG liegt auch in der Anpassung einer Rente auf Grund eines RAG nach § 579 RVO (Weiterführung der Rechtspr. des 2. Senats, SozR Nr. 1 und 9 zu § 145 SGG).
2. Der Teil der Verletztenrente, an dessen Stelle die Abfindung nach § 609 Abs. 2 Satz 3 RVO tritt, nimmt in der Zeit, auf die sich die Abfindung erstreckt, nicht an Rentenanpassungen (§ 579 RVO) teil.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001667 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 11.07.1991